

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 30 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 80

Diez, Samstag den 6. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918.

Vom 21. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 927) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden fest-
gestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen An-
bau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Getreide — Dinkel, Gerste, —, Emmer und Einkorn (Winter-
und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Körnermais,
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse),
10. Hülsenfrüchten
 - I. zur Körnergewinnung
 - a) Erbsen und Peluschnen,
 - b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linjen und Wickeln,
 - d) Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,

g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Ge-
treide,

II. zur Grünfuttergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art,
rein oder im Gemenge untereinander oder mit Ge-
treide), auch Lupinen zum Unterpflügen,

11. Delbfrüchten
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) alle übrigen Delbfrüchte (Mohn, Leindotter, Senf,
Sonnenblumen und andere),
12. Geßpinnspflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),
13. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
14. Rüben und Wurzelbfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Runkel- (Futter-) rüben,
 - c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Brufen,
Dotischen),
 - d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,
15. Gemüse
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohlarten,
 - c) Zwiebeln,
 - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinam-
burs, Schwarzwurzeln, Mairüben, Rote Rüben,
Sellerie, Gurken und andere),
16. Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung
 - a) Klee aller Art, Luzerne, auch mit Beimischung
von Gräsern,
 - b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als
Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere), auch in
Mischung,
17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Gras-
sämereien, Hopfen, Tabak, Bichorien, Korbweiden und
andere),
sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten
bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Acker-
flächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung
der Grundeigentümer und Bewirtschaftler (Betriebsinhaber).
Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Ver-
bindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständ-
igen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind
schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 4.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigefügten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstückskataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuermutterrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächengröße der im Gemeindeflurbezirke belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbereich sie gelegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichsanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Verwendung der Druckfachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortslisten vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Ein-

sicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1918.

Der Reichsanzler
In Vertretung:
von Baldow.

Bekanntmachung

über

die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährige Anbau- und Ernteflächenenerhebung.

Es ist die Pflicht eines jeden Grundbesitzers und landwirtschaftlichen Betriebsinhabers, dazu beizutragen, daß die diesjährige Anbau- und Ernteflächenenerhebung ein richtiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht veräumen, machen sich strafbar und laufen Gefahr, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund der §§ 7, Abs. 1, und 9 der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) wird daher bestimmt:

1. Jeder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung (als Dienstland, Deputat, Altenteil oder auf sonstige Weise) ausgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Nutznießer usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder sonst ausgegebenen Fläche.

Wer eine zusammenhängende Fläche in kleineren Stücken (etwa 5 Hk und darunter) an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt abgegeben hat (Schrebergärten, Laubenkolonien oder ähnliches), braucht die Namen der einzelnen Pächter (Nutznießer usw.) nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Größe des so ausgegebenen Landes und der Zahl der Pächter (Nutznießer). Ueber die Zulässigkeit der summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

2. Jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hat in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mündlich alle Angaben über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten zu machen, die der Gemeinde- (Guts-) Vorstand zur Ausfüllung der Ortsliste bedarf. Er ist verpflichtet, hierzu einer Vorladung des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes zum persönlichen Erscheinen zu folgen. Betriebsinhaber, die Grundstücke außerhalb der Gemeinde ihres Betriebes bewirtschaften, haben die Angaben — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der solche Grundstücke liegen, besonders — bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand ihres Wohnortes zu Protokoll zu erklären.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Vertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Bundesratsverordnung verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Grundstücke ihre Grundstücke betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Bundesratsverordnung und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Ziffer 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die obigen Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Der Staatskommissar für Volksernährung. von Waldow.

Diez, den 5. April 1918.

Vorstehende Verordnung nebst der dazu ergangenen Bekanntmachung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung über die Anzeige- und Meldepflicht für die diesjährig Anbau- und Ernteflächenerhebung teile ich zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen mit, die Bekanntmachung des Herrn Staatskommissars sofort auf ortsübliche Weise weiter bekanntzugeben.

Die Erhebung erfolgt wieder auf Grund von Ortslisten, deren Aufstellung diesmal die summarische Mutterrolle zu Grunde zu legen ist, damit genau nachgewiesen werden kann, in welcher Weise jeder Eigentümer sein gesamtes, in der Mutterrolle nachgewiesenes Eigentum benutzt.

Im Gegenjah zum Vorjahre ist ferner die landwirtschaftliche Benutzung aller Grundstücke in der Gemeinde, in der sie belegen sind, nachzuweisen, ohne Rücksicht darauf, ob die Bewirtschaftung von einer anderen Gemeinde aus erfolgt, oder ob der Eigentümer in einer anderen Gemeinde wohnt.

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Erhebung für die Ihnen eine besondere Anleitung und die benötigten Formulare zugehen werden, ist es daher erforderlich, daß überall da, wo die summarische Mutterrolle und das Ausmätkverzeichnis (soweit letzteres geführt wird) nicht dem derzeitigen Stande entspricht, diese Unterlagen dem zuständigen Katasteramt zur Ergänzung sofort zugänglich werden, damit sie einwandfrei für die Aufstellung der Ortsliste benutzt werden können.

Bis zum 9. ds. Mts. erlaube ich mir anzugeben, wieviel Formulare zu Ortslistebogen (vergl. Muster 1 zur Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 137/140) unter Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe etwa Raum für 20 Eintragungen bietet, in zweifacher Ausfertigung ausgestellt werden und alle landwirtschaftlich benutzte Flächen enthalten muß, die in der Gemeinde belegen sind, dorthin selbst benötigt werden.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Zgl.-Nr. 2157. Frankfurt a. M., den 27. März 1918.

Betrifft: Bindegarn.

Unter Bezugnahme auf die Rundschreiben vom 27. 7. 17, Zgl.-Nr. 7879, und vom 26. 1. 18, Zgl.-Nr. 506, wird mitgeteilt, daß die für den Umtausch von altem Tauwerk und die Ablieferung von Bindegarnenden zugestandenem Vergünstigungen auch noch im Monat April gewährt werden.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.
gez. Unterschrift.
Hauptmann.

Die Heberollen über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Jahr 1917 zu zahlenden Beiträge, sowie über die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge für das Jahr 1918, ferner eine Uebersicht über die Verteilung der Umlagebeiträge für 1917 und ein gedrucktes Begleitschreiben gehen den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen durch die Post zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in der Spalte 26 der Heberolle angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeinderichter in derselben Weise wie Gemeindeabgaben — nötigenfalls im Verwaltungs-Zwangsverfahren — beizutreiben.

Der Gemeinderichter bezieht 2 Prozent der erhobenen Einnahmen als Hebegebühren.

Gleichzeitig mit dem Beginne der Erhebung ist die Heberolle nebst den gedruckten Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeinderichter auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und daß dies geschehen, ist durch Veröffentlichung der vorgezeichneten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen. Bei der Bekanntmachung über die Offenlegung der Heberolle ist darauf hinzuweisen, daß von dem Gemeinderichter Beitrittserklärungen zur Haftpflicht-Versicherungsanstalt entgegengenommen werden.

Ein Formular zu solchen Beitrittserklärungen liegt bei der Beibringung der Beiträge zur Gemeindekasse hat bis spätestens zum 25. April d. Js. zu erfolgen.

Beiträge, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, muß die Gemeinde zunächst vorläufigweise mit einenden. Sie werden der Gemeinde bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit von der Genossenschaft wieder ersetzt.

Eine Barablieferung der gesammelten Beträge an die Kreis kommunalkasse erfolgt nicht. Die Kreis kommunalkasse ist vielmehr angewiesen, den ihr zustehenden Betrag bis voriges Jahr mit den Gemeinden auf Kriegsfamilienunterstützungen zu verrechnen. In Anforderungsschreiben bei den Heberollen wird deshalb eine Quittung der Kreis kommunalkasse und ein Quittungsentwurf über den gleichen Betrag als Voranschlag auf Reichskriegsfamilienunterstützung für 1918 beigelegt sein, die die Rechner nach Buchung (der Reichsunterstützung in Einnahme und der Beiträge in Ausgabe) bekräftigt an die Kreis kommunalkasse zurücksenden wollen. Die Verrechnung hat in Einnahme und Ausgabe für 1918 zu erfolgen.

In den Vorjahren ist es vorgekommen, daß Heberollen deshalb zurückgeschickt werden mußten, weil am Schluß entweder die vorgezeichnete Bescheinigung ganz fehlte oder das Siegel beizubringen vergessen war. Sie wollen darauf sehen, daß derartige Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 599) und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. 685) sowie des Erlasses des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. Oktober 1917 — VI 6 3774 — wird mit Ermächtigung des Landesamts für Futtermittel für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau hiermit folgendes angeordnet:

1.

Beim Kleinverkauf von Heu und Stroh darf den im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Heu vom 12. 7. 1917 und im § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. 8. 1917 für den Handel festgesetzten Preisen nicht mehr als 20 vom Hundert zugeschlagen werden. Nicht einbegriffen hierin ist die besondere Vergütung für die Anlieferung des Heus oder Strohs aus dem Lager oder Gewahrsam des Kleinhändlers an die Verbrauchsstelle.

2.

Die hiernach sich ergebenden Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. 9. 1915 (R.-G.-Bl. S. 603), vom 23. 3. 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. 3. 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

3.

Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentner, wenn zur Beförderung des Heus oder Strohs an den Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

Nicht als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen die Abgabe von Heu und Stroh an Verbraucher aus denjenigen Mengen, welche Kommunalverbänden zur Deckung des Bedarfs kriegswichtiger Betriebe behördlich zugeteilt sind.

4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Oberpräsident.

gez.: von Trotz zu Solz.

Nichtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

* Das bereitete Sonntagsvergnügen. Ein reklamiertener Rüstungsarbeiter, der die ganze Woche schwer schaffen muß und in der Nacht zum Sonntag gearbeitet hatte, wollte sich bei dem schönen Wetter einen Spaziergang erlauben. Kaum hatte er nachmittags um 4 Uhr seine Wohnung verlassen, als er in der Gürzenichstraße in Köln von der Festungsgendarmerie angehalten und aufgefordert wurde, seine Militärpapiere vorzuzeigen. Der Mann suchte vergebens seine Taschen durch und wurde deshalb ins Polizeipräsidium gebracht, wo er acht Stunden bis Mitternacht zubringen mußte. Aber auch dann wurde er nur entlassen, weil er zufällig bemerkte, daß er seine Militärpapiere doch bei sich hatte und zwar steckten sie in der hinteren Hosentasche, in die er bisher nicht gefühlt hatte. Jedenfalls lehrt dieser tragikomische Vorfall, wie wichtig es ist, die Militärpapiere stets bei sich zu haben.

* Ein umfangreicher Schinkendiebstahl wurde in Schkopau bei Merseburg verübt. Mittels Einbruchs wurden dort dem Stellmachermeister Raumma, der für die Einwohnerschaft Schlachtwaren räuchert, 24 große Schinken im Werte von 5000 Mark gestohlen. Die Einbrecher haben die Beute in einem großen Handwagen fortgebracht. Den Wagen fand man später in der Saale.

* Die Kaiserglocke in Köln fällt dem Kriege zum Opfer. Mittwoch vormittag wurde mit ihrer Abnahme aus dem Dome begonnen. Die Zer Schneidung der Glocke erfolgt nicht durch das autogene Schneidverfahren, sondern auf elektrischem Wege durch Bohrer, die den Glockenmantel zerteilen, bis er in einzelne Stück auseinanderfällt.

Verkehr.

Der neue Sommerfahrplan wird die Neuerungen in der Zugzusammenstellung (Zweiklassenzüge) und der Zugaufgabe (D-Züge, Fernverkehr, Eizüge bis ca. 250 Kilometer) zu verwirklichen haben. Er wird nach einem Erlass des Ministers von Breitenbach noch nicht am 1. Mai eingeführt werden. Die Schwierigkeiten, auf die die Herstellung des Fahrplanmaterials stößt, erfordern einen Aufschub in der Einführung um vierzehn Tage, so daß der Sommerfahrplan 1918 erst am 15. Mai Gültigkeit erhalten wird. Die übrigen nichtpreussischen Staatsbahnen haben sich angeschlossen, ebenso die österreichisch-ungarischen Staatsbahnen.

Aus Bädern und Kurorten.

Die Offenhaltung der deutschen Seebäder ist seitens des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts genehmigt worden, jedoch sind Zusagen über die Lebensmittelversorgung der Fremden keineswegs gemacht worden. Erst wenn feststeht, daß die Einwohner genügend bedacht sind, sollen die Oberpräsidenten ihre Anträge für den Fremdenverkehr bei dem Kriegsernährungsamt einreichen, deren wohlwollende Prüfung zugesagt wurde.

Mein Ems.*)

Kein Städtchen der Fremde hat mich so beglückt,
Als du mein Ems an der Bahn;
Vom Frühling mit Blüten und Blumen geschmückt,
Süßlächelnd schaust du mich an.
Dort klingt so lieblich der Vögel Lied,
Das Bächlein murmelt dazu,
Wenn es die grünen Fluren durchzieht:
„Mein Ems, wie herrlich bist du!“

Als Kleinod unter dem Himmelsdach
Bist du vom Schöpfer erwählt —
Die heilenden Quellen — der hurtige Bach —
Die Berggeister haben's erzählt.
Dornröschen gleich, mit Rosen besteckt,
Lagst schlummernd im irdischen Schoß,
Da kam Held Wilhelm und hat dich geweckt; —
Von nun an wurdest du groß.

Seitdem erblüht dein reizendes Bild
Alljährlich im Frühling voll Pracht,
Das alle Herzen mit Freuden erfüllt
Und wieder lebensfroh macht.
Heilsuchende Menschen, sie eilen dir zu,
Die Hoffnung beschwingt ihre Bahn,
Sie jubeln: „Mein Ems, wie lieblich bist du,
Du Edelstein dort an der Bahn!“

J. Zimmermann.

* Unser Landsmann, der freiwillige Bandsturm-Untersoffizier Hannes Zimmermann sendet aus dem Westen ovigen „Grüß an Ems“.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Das im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Vorderwald, fertigestellte Holz ist zur Verlosung gekommen.

Die Abfuhrscheine können am Montag, den 8. ds. Mts. bei der Gemeindekasse eingelöst werden. Die Uebergabe des Holzes findet am Dienstag, den 9. ds. Mts., vorm. 8 Uhr statt.

Freiendiez, den 4. April 1918.

Der Bürgermeister: Künzler.